



Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung, Militärbauten

Darmstadt, 1887

6) Aborte und Pissoirs, Asche- und Kehrrechtgruben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78001](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78001)

In Oesterreich-Ungarn rechnet man an Werkstättenraum 12 bis 15^{qm} für eine Compagnie, 21 bis 25^{qm} für eine Batterie und 32^{qm} für eine Schwadron.

Da Bügelöfen, aus Gefundheitsrückfichten, in den Werkstätten selbst nicht zu dulden sind, so ist für dieselben — wenn sie nicht etwa auf einem Corridor aufgestellt werden können — ein besonderer Raum zu beschaffen.

Dem Bataillons-Büchsenmacher ist eine 30 bis 35^{qm} große Werkstätte mit Schmiedefeuer (deshalb im Erdgeschos oder Sockelgeschos anzuordnen) und eine vollkommen trockene Waffenkammer von 10^{qm} zuzuteilen.

Ueber Beschlagschmieden wird unter 10 das Erforderliche gefagt werden.

6) Aborte und Pissoirs, Afche- und Kehricht-Gruben.

Die Größe der Aborte und Pissoirs wird nach dem Grundsatz bemessen, für je 20 bis 25 Mann einen Abortfisz und einen Pissoirstand zu schaffen. Für ersteren ist 0,9^m Breite, für letzteren wenigstens 0,5^m Länge der Rinne in Ansatz zu bringen. Außerdem sind herzustellen: für je 10 bis 20 Unteroffiziere ein abschließbarer Sitz, ferner für Verheirathete und für Offiziere die ihrer Anzahl entsprechenden Einrichtungen.

Nach preussischen Vorschriften werden die Aborte nicht in den Wohngebäuden geduldet, sondern in abgefonderte, leichte Baulichkeiten auf dem Hofe verwiesen; bei den sächsischen Casernen dagegen waren sie von jeher in den Wohngebäuden selbst, und man hat diese Einrichtung, unter Beobachtung umfassender Vorsichtsmaßregeln und Verbesserungen, auch in den neuesten Casernen beibehalten.

Für Oesterreich-Ungarn werden bezüglich der Unterbringung der Aborte an maßgebender Stelle die folgenden Gesichtspunkte aufgestellt. Für Casernen, welche nur aus ebenerdigen Gebäuden bestehen, sind die Aborte in besondere Gebäude zu verlegen. Bei mehrgeschossigen Gebäuden, deren Bewohnerchaft Dienst in Stallungen zu verrichten hat, und bei solchen für Fußtruppen, die höchstens drei bewohnte Geschosse haben und deren Zimmer in der Nähe der Treppen liegen, werden ebenfalls gefonderte Abortgebäude empfohlen, oder es sind die Aborte wenigstens nur in den Erdgeschossen der Wohngebäude zu errichten. Corridor-Casernen mit mehr als zwei bewohnten Geschossen und wenigen Treppen, in welchen also die Bewohner ungewöhnlich lange Wege nach den abgefonderten Aborten zu machen hätten, erhalten in allen Geschossen Aborte.

Bezüglich der Abort-Einrichtungen⁴⁸⁸⁾ ist hervorzuheben, daß alle diejenigen, welche ein eingehendes Sachverständniß oder auch nur eine besonders schonende Behandlung verlangen, bei Mannschafts-Aborten unbedingt auszuschließen und höchstens bei den wenigen für die Offiziere und die Familien bestimmten Aborten zulässig sind.

Hinsichtlich des Systemes der Anlage lassen sich allgemein gültige Vorschriften nicht geben. Hat der Garnisonsort eine rationelle Stadtentwässerung, so wird in der Regel der Anschluß an diese geboten sein. In allen Fällen ist die alsbaldige Entfernung der Abfallstoffe aus dem Bereiche der Caserne zu erstreben. Sollte diese unmöglich sein, so muß wenigstens die Trennung der festen von den flüssigen Stoffen und die Desinficirung so bald als möglich bewirkt werden. Pissoirs, welche in Wohngebäuden liegen, sollten mit beständiger Wasserpülung versehen sein.

⁴⁸⁸⁾ Siehe hierüber Theil III, Band 5 dieses »Handbuches« (Abchn. 5, D: Aborte und Pissoirs).

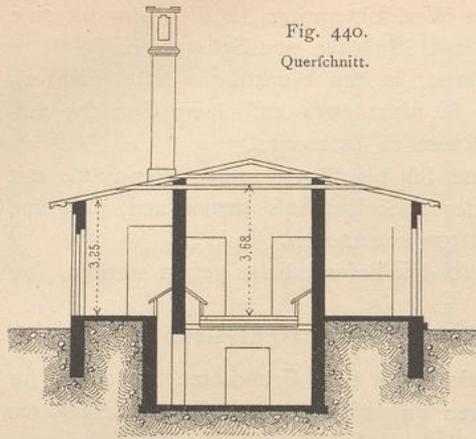
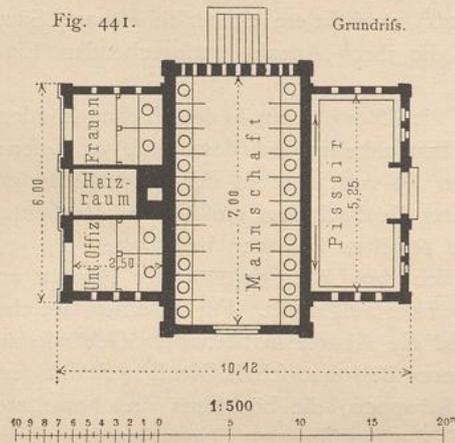
Fig. 440.
Querschnitt.

Fig. 441. Grundriss.

Abortgebäude für ein Bataillon in preussischen
Cafernen.457.
Afsche-
u. Kehricht-
gruben.

(Art. 325, S. 260) beschrieben worden sind. Den Offiziers-Aborten giebt man Porzellanbecken mit Rundspülung.

Im Hofbereiche muß eine Caferne für jede Compagnie oder für je 2 Compagnien eine Afschegrube und eine Kehrichtgrube oder einen Müllkasten von 2,5 bis 6,0 cbm Fassungsvermögen haben. Bei Sammelheizungen wird oft eine Afschegrube für jedes Wohngebäude genügen. Ueber Construction und Einrichtung solcher Behälter ist im gleichen Bande dieses »Handbuchs« (Art. 178 u. ff., S. 151 u. ff.) das Erforderliche zu entnehmen.

7) Magazine für Kleidungsstücke etc.

458.
Deutsche
Montirungs-
kammern.

Die Aufbewahrung der den Truppen überwiesenen Ersatz- und Vorraths-bekleidungen und Ausrüstungsstücke, Geschirre, Stallfachen etc. geschieht in der

489) Siehe Theil III, Band 5 dieses »Handbuchs«, Kap. 26: Fäcal-Tonnen.

490) Siehe ebendaf., Kap. 25, b: Trennung der festen von den flüssigen Stoffen.

491) Siehe ebendaf., Art. 444 (S. 351). — Bezüglich sonstiger etwa in Verwendung zu bringender Desinfections-Einrichtungen siehe ebendaf., Kap. 18.